



Bundesanzeiger

Herausgegeben vom
Bundesministerium der Justiz

Die auf den folgenden Seiten gedruckte Bekanntmachung entspricht der Veröffentlichung im Bundesanzeiger.

Daten zur Veröffentlichung:

Veröffentlichungsmedium: Internet
Internet-Adresse: www.bundesanzeiger.de
Veröffentlichungsdatum: 18. Februar 2022
Rubrik: Verschiedenes
Veröffentlichungspflichtiger: Industrie- und Handelskammer Lüneburg-Wolfsburg ,
Lüneburg
Fondsname:
ISIN:
Auftragsnummer: 220212023423
Verlagsadresse: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Amsterdamer Straße 192,
50735 Köln

Dieser Beleg über eine Veröffentlichung im Bundesanzeiger hat Dokumentencharakter für Nachweiszwecke. Wir empfehlen daher, diesen Beleg aufzubewahren. Zusätzliche beim Verlag angeforderte Belege sind **kostenpflichtig**.

Industrie- und Handelskammer Lüneburg-Wolfsburg

Satzung zur Änderung der Gebührenordnung der Industrie- und Handelskammer Lüneburg-Wolfsburg im Hinblick auf Abschnitt A (Berufsbildung) Unterabschnitt II (Weiterbildung) bis Abschnitt P

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Lüneburg-Wolfsburg hat am 9. Dezember 2021 gemäß § 3 Abs. 6 und 7 und § 4 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern (IHKG) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 701-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07. August 2021 (BGBl. I S. 3306), die folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Der Gebührentarif der Gebührenordnung der Industrie- und Handelskammer Lüneburg-Wolfsburg vom 25. November 2004, zuletzt geändert durch Satzung vom 5. Dezember 2019, wird wie folgt geändert:

(1) In **Abschnitt A (Berufsbildung) Unterabschnitt II (Weiterbildung)** erfolgen folgende Änderungen:

1. Ziffer 1 wird wie folgt neu gefasst:

*„a) Prüfung von Fachwirten und Fachkaufleuten
(ohne berufs- und arbeitspädagogischen Teil)
bis 600 Minuten schriftlicher Prüfungszeit*

650 Euro

b) Prüfung von Fachwirten und Fachkaufleuten (ohne berufs- und arbeitspädagogischen Teil) mit mehr als 600 Minuten schriftlicher Prüfungszeit und bis zu zwei Prüfungsteilen

700 Euro

c) Prüfung von Fachwirten und Fachkaufleuten (ohne berufs- und arbeitspädagogischen Teil) mit mehr als 600 Minuten schriftlicher Prüfungszeit und mehr als zwei Prüfungsteilen

810 Euro“

2. In Ziffer 2 wird der Betrag „555“ ersetzt durch „710“.

3. In Ziffer 3 wird der Betrag „675“ ersetzt durch „890“.

4. In Ziffer 4 wird der Betrag „180“ ersetzt durch „210“; und der Betrag „100“ wird ersetzt durch „120“.

5. In Ziffer 5 wird der Gebührenrahmen „100 - 500“ ersetzt durch „130 - 750“.

6. Der nach Ziffer 5 folgende Satz wird wie folgt neu gefasst: *„Die Gebühren fallen mit der Entscheidung über die Zulassung zur Prüfung an und sollen zum Zeitpunkt der Einladung zur Prüfung erhoben werden.“*



7. In dem nach Ziffer 5 folgenden Absatz wird Satz 4 wie folgt neu gefasst: „Bei Prüfungen, die aus mehreren Prüfungsteilen bestehen, kann die Gebühr in einem angemessenen Verhältnis auf diese verteilt werden.“
- (2) In **Abschnitt A (Berufsbildung) Unterabschnitt III (Sonstige Verwaltungsgebühren)** erfolgen folgende Änderungen:
- In Ziffer 1 wird der Betrag „200“ ersetzt durch „230“.
 - In Ziffer 2 wird der Betrag „100“ ersetzt durch „120“.
 - Ziffer 3 wird wie folgt neu gefasst:
„Gebühr für die Durchführung eines erfolglosen Widerspruchsverfahrens bei Ausbildungsprüfungen *120 Euro*
Für die Durchführung eines erfolglosen Widerspruchsverfahrens bei Prüfungen der höheren Berufsbildung nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 200 Euro und höchstens 500 Euro“
 - In Ziffer 4 wird der Betrag „50“ ersetzt durch „60“.
 - In Ziffer 5 wird der Betrag „17“ ersetzt durch „25“.
- (3) In **Abschnitt D (Bescheinigungen und Beglaubigungen)** erfolgen folgende Änderungen:
- In Ziffer 1.1 Buchstabe a) wird der Betrag „12“ durch „14“ ersetzt.
 - In Ziffer 1.1 Buchstabe b) wird der Betrag „7,50“ durch „9“ ersetzt.
 - Ziffer 1.2 wird wie folgt neu gefasst:
„Handelsrechnungen, je Satz Dokumente
a) bei schriftlicher Antragstellung *9 Euro*
b) bei elektronischer Antragstellung
mittels elektronischer Signatur *9 Euro“*
 - In Ziffer 2.1 wird der Betrag „35“ ersetzt durch „45“.
 - In Ziffer 2.2 wird der Betrag „50“ ersetzt durch „60“.
 - Ziffer 4.1 wird wie folgt neu gefasst:
„Beglaubigungen
a) bei schriftlicher Antragstellung *9 Euro*
b) bei elektronischer Antragstellung



- mittels elektronischer Signatur* 9 Euro“
7. Ziffer 4.2 wird wie folgt neu gefasst:
„Bescheinigungen
a) bei schriftlicher Antragstellung 9 Euro
b) bei elektronischer Antragstellung
mittels elektronischer Signatur 9 Euro“
- (4) In **Abschnitt H (Mahn- und Beitreibungsgebühren)** Ziffer 3 wird der Betrag „15“ ersetzt durch „35“.
- (5) In **Abschnitt M** erfolgen folgende Änderungen:
1. In der Überschrift werden die Worte „und 34e“ gestrichen.
 2. Ziffer 1.1 wird wie folgt neu gefasst:
„Bearbeitung eines Antrags auf Erteilung einer Erlaubnis gem. § 34d Abs. 1, 2 GewO 349 Euro“
 3. Ziffer 1.2 wird wie folgt neu gefasst:
„Bearbeitung eines Antrags auf Erlaubnisbefreiung gem. § 34d Abs. 6 GewO 349 Euro“
 4. In Ziffer 2.3 wird der Betrag „150“ ersetzt durch „210“.
 5. In Ziffer 2.4 wird der Betrag „25“ ersetzt durch „30“.
 6. In Ziffer 3.2 wird der Betrag „150“ ersetzt durch „225“.
 7. In Ziffer 3.3 wird der Betrag „20“ ersetzt durch „30“.
 8. Nach Ziffer 3.3 wird folgende neue Ziffer 3.4 eingefügt:
„Aufforderung zur Abgabe einer Erklärung über die Erfüllung der Weiterbildungspflicht im vorangegangenen Kalenderjahr durch den zur Weiterbildung verpflichteten Gewerbetreibenden und seine zur Weiterbildung verpflichteten Beschäftigten sowie Entgegennahme und Prüfung der Erklärung – je weiterbildungspflichtige Person 76 Euro“.
 9. Die bisherigen Ziffern 3.4 und 3.5 werden zu Ziffern 3.5 und 3.6.
 10. In Ziffer 3.5 (bisher 3.4) wird der Betrag „100“ ersetzt durch „218“.
 11. In Ziffer 3.6 (bisher 3.5) wird der Betrag „200“ ersetzt durch „234“.
- (6) In **Abschnitt N** erfolgen folgende Änderungen:



1. In Ziffer 1.1 wird der Betrag „350“ ersetzt durch „330“.
2. In Ziffer 1.2 wird der Betrag „50“ ersetzt durch „100“.
3. In Ziffer 1.3 wird der Betrag „150“ ersetzt durch „157“.
4. In Ziffer 2.3 wird der Betrag „150“ ersetzt durch „210“.
5. In Ziffer 2.4 wird der Betrag „30“ ersetzt durch „41“.
6. In Ziffer 3.2 wird der Betrag „150“ ersetzt durch „225“.
7. In Ziffer 3.3 wird der Betrag „20“ ersetzt durch „30“.
8. In Ziffer 3.4 wird der Betrag „20“ ersetzt durch „42“.
9. In Ziffer 3.5 wird der Betrag „50“ ersetzt durch „61“.
10. In Ziffer 3.6 wird der Betrag „15“ ersetzt durch „20“.
11. In Ziffer 3.7 wird der Betrag „150“ ersetzt durch „400“.
12. In Ziffer 3.8 wird der Betrag „200“ ersetzt durch „234“.

(7) In **Abschnitt O** erfolgen folgende Änderungen:

1. In Ziffer 1.1 wird der Betrag „300“ ersetzt durch „330“.
2. Ziffer 1.2 wird gestrichen.
3. In Ziffer 2.3 wird der Betrag „150“ ersetzt durch „210“.
4. In Ziffer 2.4 wird der Betrag „50“ ersetzt durch „63“.
5. In Ziffer 3.2 wird der Betrag „150“ ersetzt durch „225“.
6. In Ziffer 3.3 wird der Betrag „20“ ersetzt durch „30“.
7. In Ziffer 3.4 wird der Betrag „150“ ersetzt durch „400“.
8. In Ziffer 3.5 wird der Betrag „200“ ersetzt durch „234“.

(8) In **Abschnitt P** erfolgen folgende Änderungen:

1. In der Überschrift werden nach dem Wort „Baubetreuer“ die Worte „sowie *Wohnimmobilienverwalterinnen und Wohnimmobilienverwalter*“ eingefügt.



2. In Ziffer 1.1 wird der Betrag „200“ ersetzt durch „274“.
3. In Ziffer 1.2 wird der Betrag „150“ ersetzt durch „157“.
4. Nach Ziffer 2 werden folgende neue Ziffern 2.1 und 2.2 eingefügt:

<i>„2.1 Aufforderung zur Vorlage eines neuen Berufshaftpflichtversicherungsnachweises gem. § 34c Abs. 2 Nr. 3 GewO</i>	<i>30 Euro</i>
<i>2.2 Aufforderung zur Abgabe einer Erklärung über die Erfüllung der Weiterbildungspflicht in den vorangegangenen drei Kalenderjahren durch den zur Weiterbildung verpflichteten Gewerbetreibenden und seine zur Weiterbildung verpflichteten Beschäftigten sowie Entgegennahme und Prüfung der Erklärung – je weiterbildungspflichtige Person</i>	<i>76 Euro</i>
<i>Für Gewerbetreibende und Beschäftigte, die sowohl in ihrer Eigenschaft als Immobilienmakler als auch in ihrer Eigenschaft als Wohnimmobilienverwalter zur Weiterbildung verpflichtet sind, gilt je weiterbildungspflichtige Person ein ermäßigter Gebührensatz in Höhe von insgesamt</i>	<i>135 Euro“</i>
5. Die bisherigen Ziffern 2.1 bis 2.8 werden zu Ziffern 2.3 bis 2.10.
6. In Ziffer 2.5 (bisher 2.3) wird der Betrag „150“ ersetzt durch „225“.
7. In Ziffer 2.6 (bisher 2.4) wird der Betrag „20“ ersetzt durch „30“.
8. In Ziffer 2.7 (bisher 2.5) wird der Betrag „50“ ersetzt durch „61“.
9. In Ziffer 2.8 (bisher 2.6) wird der Betrag „15“ ersetzt durch „20“.
10. In Ziffer 2.9 (bisher 2.7) wird der Betrag „150“ ersetzt durch „400“.
11. In Ziffer 2.10 (bisher 2.8) wird der Betrag „200“ ersetzt durch „234“.

Artikel 2 Inkrafttreten, Übergangsregelungen

- (1) Die Änderungen treten am Tag nach der Bekanntmachung dieser Satzung in Kraft.
- (2) Wurde ein deutlich überwiegender Teil der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung vor dem Inkrafttreten der in dieser Satzung geregelten Änderung erbracht, kann die IHK die Gebühr bis auf die Höhe des zuvor geltenden Gebührensatzes ermäßigen.

Lüneburg, den 26. Januar 2022

Andreas Kirschenmann
Präsident

Michael Zeinert
Hauptgeschäftsführer



Der der vorstehenden Satzung zugrunde liegende Beschluss der Vollversammlung wurde mit Bescheid vom 16. Februar 2022 genehmigt durch das Niedersächsische Kultusministerium, Az. MK 45.2 – 87 107/3/4 sowie durch das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung, Az. MW 21 – 01558/5070.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt. Sie ist im Bundesanzeiger und auf den Internetseiten der Industrie- und Handelskammer Lüneburg-Wolfsburg unter der Adresse

www.ihk-lueneburg.de

bekannt zu machen.

Lüneburg, den 16. Februar 2022

Andreas Kirschenmann
Präsident

Michael Zeinert
Hauptgeschäftsführer